

# Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

und

## IX. Nachtrag zum Polizeigesetz

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 10. Januar 2012

### Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>2</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2 Heutige Situation im Kanton St.Gallen</b>	<b>4</b>
2.1 Rechtslage	4
2.2 Praxis	5
2.2.1 Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsunternehmen	5
2.2.2 Privatdetektivinnen und Privatdetektive	6
2.2.3 Interkantonale Häftlingstransporte	6
<b>3 Konkordatslösung</b>	<b>7</b>
3.1 Vorbemerkungen	7
3.2 Vergleich der Konkordate	7
3.2.1 Geltungsbereich	7
3.2.2 Bewilligungspflicht	7
3.2.3 Bewilligungsvoraussetzungen	8
3.2.4 Verfahren	8
3.2.5 Administrative Umsetzung	8
3.3 Gründe für den Beitritt zum KKJPD-Konkordat	9
<b>4 Bemerkungen zu den Bestimmungen des KKJPD-Konkordats</b>	<b>9</b>
<b>5 Änderung bisherigen Rechts</b>	<b>12</b>
5.1 IX. Nachtrag zum Polizeigesetz	12
5.2 Zeitplan und weiteres Vorgehen	12
<b>6 Kostenfolgen</b>	<b>12</b>

<b>7</b>	<b>Rechtliches</b>	<b>13</b>
7.1	Zuständigkeit	13
7.2	Referendum	13

<b>8</b>	<b>Antrag</b>	<b>13</b>
----------	---------------	-----------

**Beilagen:**

1.	Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen	14
2.	Regierungsbeschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen	21

**Entwürfe:**

–	Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen	22
–	IX. Nachtrag zum Polizeigesetz	23

**Zusammenfassung**

*Die Zahl der Unternehmen, die Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsdienstleistungen anbieten, hat in den letzten Jahren zugenommen und viele Kantone veranlasst, diese gewerbliche Tätigkeit gesetzlich zu regeln. Zu den Kantonen, welche das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private geregelt haben, gehört auch der Kanton St.Gallen. Seit dem Jahr 2005 haben Unternehmen, die gewerbsmässig Sicherheitsaufgaben erfüllen, beim Polizeikommando eine Bewilligung einzuholen. Bereits seit dem Jahr 1980 ist im Kanton St.Gallen die Tätigkeit als Privatdetektivin oder Privatdetektiv bewilligungspflichtig.*

*Kantonsübergreifend haben bisher erst die Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura eine gemeinsame Regelung angestrebt und am 18. Oktober 1996 ein Konkordat über private Sicherheitsunternehmen (nachfolgend: Westschweizer Konkordat) abgeschlossen. Die übrigen Kantone erliessen – wenn überhaupt – sehr unterschiedliche Regelungen.*

*Bestrebungen, auf Bundesebene eine gesamtschweizerische Regelung zu schaffen, blieben erfolglos. Das Bedürfnis nach einer Harmonisierung der Regelungen über die privaten Sicherheitsdienste ist jedoch unbestritten. Im Hinblick darauf erarbeitete die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (nachfolgend: KKJPD) in Anlehnung an das Westschweizer Konkordat ein neues Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (nachfolgend: KKJPD-Konkordat), das anlässlich der Herbstkonferenz der KKJPD am 12. November 2010 verabschiedet und zur Ratifikation in den Kantonen freigegeben wurde. Die KKJPD empfiehlt den Kantonen, innert zwei Jahren einem der beiden Konkordate beizutreten.*

*Aufgrund eines Vergleichs der beiden Konkordate hat die Regierung beschlossen, dem KKJPD-Konkordat beizutreten. Dieses Konkordat entspricht in weiten Teilen der im Kanton St.Gallen bereits geltenden Regelung, die sich bewährt hat. Die interkantonale Harmonisierung der bestehenden Regelungen führt zu einer Vereinfachung der Abläufe sowohl beim Polizeikommando als Bewilligungs- und Kontrollbehörde als auch bei den privaten Sicherheitsunternehmen.*

*Mit dem Beitritt zum KKJPD-Konkordat entstehen für den Kanton St.Gallen geringe, heute noch nicht bezifferbare Mehrausgaben. Diese sollen möglichst durch Einsparungen beim heutigen administrativen Aufwand bei der Bewilligungserteilung kompensiert werden.*

*Es ist vorgesehen, das Konkordat in allen Konkordatskantonen ab 1. Januar 2016 anzuwenden.*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung unterbreitet Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwürfe:

- des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen;
- des IX. Nachtrags zum Polizeigesetz.

## **1 Ausgangslage**

Seit rund zwanzig Jahren treten immer mehr private Unternehmen auf, die Dienstleistungen im Bereich der Sicherheit anbieten. Die Dienstleistungen privater Sicherheitsunternehmen umfassen heute mannigfache Tätigkeiten im Bereich der Sicherheitsgewährleistung oder -förderung. Dazu gehören Bewachungen und Schutz von Personen und Gütern, Ordnungsdienst bei Veranstaltungen und Grossanlässen, Betrieb von Alarmanlagen, Sicherheitstransporte und Detektivtätigkeiten. Vermehrt nehmen Private aber auch Aufgaben im öffentlichen Raum als Dienstleister für das Gemeinwesen wahr, namentlich durch Verkehrsregelung oder allgemeinen Ordnungs- bzw. Patrouillendienst. Die Gründe für diese Entwicklung sind mannigfaltig. Es ist davon auszugehen, dass sie mit der Entwicklung zur «24-Stunden-Gesellschaft» im Zusammenhang steht, aber auch mit der in den letzten Jahren feststellbaren Zunahme der Gewaltbereitschaft. Die zunehmende Nachfrage nach Sicherheitsdienstleistungen beruht auf dem Bedürfnis nach mehr Sicherheit. Es ist davon auszugehen, dass dieses Bedürfnis auch in Zukunft bestehen und die Nachfrage nach Sicherheitsdienstleistungen anhalten oder gar weiter zunehmen wird.

Die Tätigkeit der Sicherheitsunternehmen und die Polizeitätigkeit überschneiden sich teilweise. So nehmen Sicherheitsdienste auch Aufgaben wahr, die durch Polizeiorgane ausgeführt werden (z.B. Bewachung, Ordnungsdienst, Patrouillen). Sicherheitsdienste, die über gut ausgebildetes Personal verfügen, vermögen einen Beitrag für die öffentliche Sicherheit zu leisten und damit indirekt die Polizei zu entlasten. Die Tätigkeit der Polizei und diejenige der privaten Sicherheitsdienste sind indessen klar voneinander abzugrenzen. Namentlich müssen Zwangsmassnahmen weiterhin der Polizei vorbehalten bleiben. Die Tätigkeit der privaten Sicherheitsdienstleister muss sodann einer staatlichen Kontrolle unterliegen, um in diesem sensiblen Bereich die Einhaltung der Rechtsordnung zu gewährleisten.

Sicherheits- und Privatdetektivgewerbe sind privatwirtschaftliche Tätigkeiten. Als solche stehen sie unter dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]). Die Kantone sind befugt, unter Beachtung von Art. 36 BV die privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit zu regeln. Den Kantonen bleibt insbesondere für polizeiliche Massnahmen ein weites Regelungsfeld (vgl. Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl., Zürich 2008, N. 667). Da der Bund das Sicherheits- und Privatdetektivgewerbe nicht geregelt hat, liegt es in der Kompetenz jedes einzelnen Kantons, Regelungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit privater Sicherheitsunternehmen zu erlassen (Art. 3 und 95 BV). Einige Kantone, so auch der Kanton St.Gallen (vgl. 2.), haben in diesem Bereich zum Teil detaillierte Vorschriften erlassen, andere bis heute gar keine. Eine einheitliche Regelung kennen einzig die Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuchâtel, Genf und Jura mit dem Westschweizer Konkordat vom 18. Oktober

1996. Im Übrigen sind die kantonalen Regelungen über die Zulassung privater Sicherheitsunternehmen und Privatdetekteien äusserst uneinheitlich.

Die fehlende Einheitlichkeit bei den Regelungen als solchen und in Bezug auf ihre Art und Dichte erscheinen vor allem auch im Kontext des Binnenmarktgesetzes (SR 943.02; abgekürzt BGBM) zunehmend als unbefriedigend. Das BGBM bewirkt, dass Sicherheitsunternehmen, die in einem Kanton zugelassen sind, ihre Dienstleistungen grundsätzlich ohne weiteres Bewilligungsverfahren auch in allen anderen Kantonen erbringen dürfen. Eignungskriterien wie Fachausweise, Hundeführerkurse oder andere Ausbildungsnachweise, welche sich auf die eigentliche praktische Tätigkeit beziehen, dürfen deshalb nicht verlangt werden, wenn ein Unternehmen bereits in einem andern Kanton tätig sein darf. Nur Kriterien zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen dürfen von jedem Kanton grundsätzlich neu geprüft werden. Nur insoweit darf der Zielkanton überprüfen, ob die im Herkunftskanton erbrachten Nachweise jenen des Zielkantons entsprechen bzw. gleichwertig sind (vgl. Art. 3 Abs. 1 BGBM; vgl. zum Ganzen: N.F. Diebold, Das Herkunftsprinzip im Binnenmarktgesetz zur Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, in: ZBI 2010, S. 129 ff., insbes. S. 145 ff.). Obwohl Bewilligungsvoraussetzungen zur Wahrung öffentlicher Interessen im Zielkanton noch überprüft werden dürfen, wird die «Zulassungsautonomie» des Zielkantons durch das BGBM weitgehend eingeschränkt.

Eine schweizweite Rechtsvereinheitlichung im Bereich der Zulassung privater Sicherheitsunternehmen erweist sich als einziger Weg, die dargelegten Probleme sachgerecht zu lösen. Die Harmonisierung der Rechtsgrundlagen führt zu einer wesentlichen Vereinfachung beim Vollzug. Dies dient sowohl den Vollzugsbehörden als auch den privaten Unternehmen. Die KKJPD hat am 12. November 2010 mit der Verabschiedung des KKJPD-Konkordats die Grundlage geschaffen für eine zukunftsgerichtete, praxistaugliche Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet der privaten Sicherheitsdienste. Die Regierung befürwortet aus den dargelegten Gründen eine Konkordatslösung, wobei sie – wie nachfolgend noch dargelegt wird – dem KKJPD-Konkordat den Vorzug gegenüber dem Westschweizer Konkordat gibt.

Der Kommission für Aussenbeziehungen wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens der KKJPD Gelegenheit gegeben, zum Konkordatsbeitritt Stellung zu nehmen. Die Kommission für Aussenbeziehungen begrüsst die Absicht, eine Regelung auf eidgenössischer Ebene anzustreben. Insbesondere erscheine die Vereinheitlichung der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Sicherheitsunternehmen wichtig, da diese als Privatpersonen ohne besondere Befugnisse Aufgaben in einem Bereich erfüllten, der grundsätzlich den staatlichen Organen vorbehalten sei.

## **2 Heutige Situation im Kanton St.Gallen**

### **2.1 Rechtslage**

Der Kanton St.Gallen hat sowohl für die Tätigkeit der privaten Sicherheitsdienste als auch die Privatdetektivtätigkeit eine Regelung getroffen. Auf Gesetzesstufe sind folgende Bestimmungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen privater Sicherheitsunternehmen bzw. Privatdetekteien zu beachten:

Nach Art. 20 des Polizeigesetzes (sGS 451.1; abgekürzt PG) kann das Sicherheits- und Justizdepartement (nachfolgend: SJD) in besonderen Fällen Privaten verkehrspolizeiliche Aufgaben übertragen und Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit Privaten für den Transport von Häftlingen abschliessen. Das Polizeikommando regelt in diesen Fällen den Einsatz der Privaten. Diese Bestimmung regelt zwei Bereiche der Übertragung von Aufgaben der Kantonspolizei an Private. Daneben gibt es auch politische Gemeinden, die einzelne gemeindepolizeiliche Aufgaben (Art. 13 PG), insbesondere die Kontrolle des ruhenden Verkehrs, an Private übertragen ha-

ben. Dies ist grundsätzlich zulässig, wenn die Übertragung in einem Polizeireglement geregelt wird (Art. 23 PG).

Art. 51 PG unterstellt die gewerbsmässige Tätigkeit als Privatdetektivin oder Privatdetektiv der Bewilligungspflicht. Die Bewilligung wird natürlichen Personen erteilt, die handlungsfähig sind und nach Vorleben und Ausbildung hinreichend Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten.

Art. 51bis PG, der mit dem III. Nachtrag zum Polizeigesetz vom 3. August 2004 (nGS 39-118) in das Polizeigesetz eingefügt wurde, sieht für die gewerbsmässige Erfüllung von Bewachungsaufträgen und die gewerbsmässige Ausübung von anderen Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben eine Bewilligungspflicht vor. Die Bewilligung wird erteilt, wenn Betriebsinhaber, Geschäftsleitung und Personal hinreichend Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der übernommenen Überwachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben bieten. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss den Abschluss einer für die Art und den Umfang des Geschäfts ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen.

Gestützt auf die Absätze 4 der Art. 51 und 51bis PG hat die Regierung Ausführungsbestimmungen zur Zulassung der privaten Sicherheitsunternehmen bzw. Privatdetektivinnen und Privatdetektive erlassen: Zum einen die Privatdetektivverordnung (sGS 451.13; nachfolgend PDV) und zum anderen die Verordnung über die Ausübung von Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben (sGS 451.14; abgekürzt VBOS). In der PDV ist im Wesentlichen geregelt, wer Privatdetektivin oder Privatdetektiv ist und zur Ausübung seiner Tätigkeit auf Kantonsgebiet einer Bewilligung des dafür zuständigen SJD bedarf. Des Weiteren werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung und allfällige Verweigerungsgründe festgehalten (Art. 4 ff. PDV). Sodann enthält die PDV Bestimmungen über die Gründe und die Dauer eines Entzugs einer erteilten Bewilligung (Art. 11 f. PDV). Die VBOS regelt die Bewilligungspflicht und deren Ausnahmen sowie die Verfahren zur Erteilung und des Entzugs der Bewilligung durch das dafür zuständige Polizeikommando (Art. 1 bis 6 VBOS). Im Weiteren regelt die VBOS die Ausübung der Tätigkeit der Inhaber von Bewilligungen und die Zusammenarbeit mit der Polizei (Art. 8 bzw. Art. 11 VBOS). Sowohl Privatdetektivinnen und Privatdetektive als auch Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber von Sicherheitsunternehmen sowie das Sicherheitspersonal haben keine hoheitlichen Befugnisse (Art. 10 Bst. a PDV, Art. 8 Abs. 1 VBOS).

Das Übertretungsstrafgesetzes (sGS 921.1; abgekürzt UeStG) enthält in Art. 14bis eine Strafbestimmung zu Art. 51 und 51bis PG. Nach Art. 14bis UeStG wird mit Busse bestraft, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig ohne Bewilligung gewerbsmässig als Privatdetektivin oder Privatdetektiv betätigt oder Bewachungsaufträge erfüllt oder andere Ordnungs- oder Sicherheitsaufgaben ausübt.

## 2.2 Praxis

### 2.2.1 Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsunternehmen

Im Bereich der gewerbsmässigen Ausübung von Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben reichen die der Bewilligungspflicht unterstellten Selbständigerwerbenden, Personengesellschaften und juristischen Personen dem Polizeikommando entsprechende Gesuche ein. Dies gilt im Übrigen sachgemäss auch für die Übertragung von verkehrspolizeilichen Aufgaben an Private, beispielsweise bei grösseren Veranstaltungen (vgl. Art. 20 Abs. 1 PG). Beim Polizeikommando stehen hierfür entsprechende Gesuchsformulare und erläuternde Unterlagen zur Verfügung.

Im Kanton St.Gallen sind 70 Sicherheitsunternehmen und fünf Gastrobetriebe mit eigenen Sicherheitsangestellten sowie 80 Sicherheitsunternehmen mit Bewilligung eines anderen Kantons registriert. Darüber hinaus bestehen 24 Ausbildungsstätten für Sicherheitsangestellte, die vom

Kanton St.Gallen zugelassen sind. Im Rahmen dieser Bewilligungsverfahren werden pro Jahr drei bis fünf (vollständige) Gesuche abgewiesen. Häufig erfolgen Rückweisungen aufgrund von unvollständig eingereichten Gesuchen.

Die Erfahrungen in der praktischen Anwendung der VBOS sind als positiv zu beurteilen, wobei die mit dem BGBM einhergehende, grundsätzlich bewilligungslose Zulassung von ausserkantonalen privaten Sicherheitsunternehmen in der Praxis Unzulänglichkeiten mit sich bringt. So erschweren die uneinheitlichen Anforderungen der Kantone an die Bewilligung privater Sicherheitsunternehmen eine sachgerechte Durchsetzung der st.gallischen Regelung. Bei Grossveranstaltungen werden z.B. am gleichen Anlass rechtmässig ausserkantonale Sicherheitsangestellte eingesetzt, die namentlich in Bezug auf die persönlichen oder fachspezifischen Voraussetzungen nicht die st.gallischen Anforderungen erfüllen. Zudem durchlaufen private Sicherheitsunternehmen vermehrt das in der Schweiz vergleichsweise strenge Zulassungsregime des Kantons St.Gallen, um in der Folge praktisch gesamtschweizerisch anerkannt zu werden. Dies führt für den Kanton St.Gallen zu einem administrativen Mehraufwand.

### **2.2.2 Privatdetektivinnen und Privatdetektive**

Derzeit sind beim SJD rund 60 Privatdetektivinnen und Privatdetektive registriert. Da die Bewilligung unbefristet erteilt wird, ist davon auszugehen, dass ein Teil der registrierten Personen nicht mehr aktiv tätig ist. Seit der Einführung der Bewilligungspflicht am 1. Januar 1981 wurden drei Bewilligungen entzogen. Entzugsgrund bildete dabei stets Konkurs.

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen nachweisen, dass sie über die für eine einwandfreie Berufsausübung erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen (Art. 5 Bst. c PDV). In der Regel wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, in der die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller durch zwei Juristen des SJD befragt wird. Zur Vorbereitung der Prüfung wird ein Merkblatt abgegeben, auf welchem die Erlasse bzw. Gesetzesartikel aufgelistet sind, deren Kenntnis erwartet wird. Ausserkantonale Bewilligungen werden grundsätzlich anerkannt. Es wird jedoch im Einzelfall geprüft, ob die ausserkantonale Bewilligung ein gleich hohes Schutzniveau (im Sinn von Art. 3 Abs. 1 BGBM) wie im Kantons St.Gallen gewährleistet. Allenfalls wird die Erteilung der Bewilligung für das Gebiet des Kantons St.Gallen von positiv lautenden Registerauszügen und/oder vom Bestehen einer mündlichen Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse abhängig gemacht.

Insgesamt hat sich die st.gallische Regelung des Privatdetektivgewerbes bewährt. Indessen erweist sich eine Aufsicht über diese Tätigkeit als schwieriger als die Kontrolle des Sicherheitsgewerbes. Dies liegt in der Natur der Privatdetektivtätigkeit, die normalerweise im Versteckten erfolgt und daher nicht gleich sichtbar ist wie die Sicherheitsdienstleistungen. Treten jedoch Entzugsgründe wie ein Konkurs oder eine strafrechtliche Verurteilung ein, so gelangen diese der Bewilligungsbehörde zur Kenntnis und wird ein Entzugsverfahren eingeleitet.

### **2.2.3 Interkantonale Häftlingstransporte**

Private Sicherheitsunternehmen kommen überdies im Bereich der interkantonalen Häftlingstransporte zum Einsatz. Sämtliche Kantone der Schweiz sind einem entsprechenden Rahmenvertrag beigetreten, wonach eine Arbeitsgemeinschaft der SBB/Securitas AG die Durchführung der Häftlingstransporte auf Schiene und Strasse (sog. «Train-Street») übernimmt. Diese Möglichkeit der Zusammenarbeit mit privaten Sicherheitsunternehmen (Art. 20 Abs. 2 PG) wird durch die zuständigen Behörden, insbesondere die Staatsanwaltschaft, das Migrationsamt und das Amt für Justizvollzug, regelmässig in Anspruch genommen und hat sich bewährt.

## **3 Konkordatslösung**

### **3.1 Vorbemerkungen**

Die KKJPD hat an der Herbstversammlung vom 12. November 2010 das KKJPD-Konkordat zur Ratifikation in den Kantonen freigegeben. Dabei hielten jedoch die Westschweizer Kantone an ihrem bereits bestehenden Konkordat fest. Die beiden Konkordate weisen ein ähnliches Regelungsniveau auf. Die Herbstversammlung KKJPD hat daher den Kantonen empfohlen, innert zwei Jahren einem der beiden Konkordate beizutreten, wobei das KKJPD-Konkordat nur in Kraft tritt, wenn ihm mindestens fünf Kantone beigetreten und die Vorbereitungen für den Vollzug abgeschlossen sind, d.h. die interkantonalen Ausführungsbestimmungen der Konkordatskommission durch die KKJPD verabschiedet und Letztere das Konkordat in Kraft gesetzt hat. Für den Kanton St.Gallen stellt sich daher vorab die Frage, welchem der beiden Konkordate beigetreten werden soll. Um diese Frage zu beantworten, werden im Folgenden die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Konkordaten aufgezeigt und anschliessend die Präferenz für eines der Konkordate begründet.

### **3.2 Vergleich der Konkordate**

#### **3.2.1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich beider Konkordate knüpft an die Tätigkeit bzw. Sicherheitsdienstleistung an. Unerheblich ist dabei, ob die Leistungen auf öffentlichem oder privatem Grund, in Teilzeit oder Vollzeit, entgeltlich oder ehrenamtlich erbracht werden.

Das KKJPD-Konkordat definiert abschliessend acht Tätigkeiten als Sicherheitsdienstleistungen. Das Westschweizer Konkordat sieht dagegen nur deren drei vor und ist damit weniger umfassend. So fehlen im Geltungsbereich des Westschweizer Konkordats Tätigkeiten des Verkehrsdienstes, des Assistenzdienstes für Behörden und des Ermittlungsdienstes (Detektivtätigkeiten). Ebenfalls nicht Teil des Geltungsbereichs des Westschweizer Konkordats sind Dienstleistungen von Türstehern, Stewards und Bodyguards (nur) für ihren Arbeitgeber, obschon diese Varianten von Sicherheitsdienstleistungen heutzutage weit verbreitet sind.

Das KKJPD-Konkordat sieht ferner vor, dass nur Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung nicht unter das Konkordat fallen und ausschliesslich die Konkordatskommission weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich vorsehen kann. Beim Westschweizer Konkordat können die einzelnen Konkordatskantone in Teilbereichen selber bestimmen, ob sie bestimmte Tätigkeiten dem Konkordat unterstellen oder nicht, was die Gefahr einer uneinheitlichen Praxis im Konkordatsgebiet mit sich bringt.

#### **3.2.2 Bewilligungspflicht**

Für Sicherheitsangestellte verlangen beide Konkordate individuelle Berufsausübungsbewilligungen. Nach dem KKJPD-Konkordat ist die oder der Sicherheitsangestellte selbst Gesuchstellerin oder Gesuchsteller, nach dem Westschweizer Konkordat der oder die Verantwortliche des jeweiligen Unternehmens. Dies bedeutet, dass nach dem KKJPD-Konkordat für das Unternehmen weniger Aufwand entsteht.

Für das Betreiben eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigstelle bzw. -niederlassung ist nach beiden Konkordaten je eine Bewilligung einzuholen. Nach der differenzierteren Regelung im KKJPD-Konkordat bedarf es zweier Bewilligungen: Zum einen wird eine Betriebsbewilligung dem Sicherheitsunternehmen als solchem erteilt. Zum anderen ist eine Bewilligung für das Führen des Betriebs erforderlich, die einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer (Führungsperson) erteilt wird. Das KKJPD-Konkordat legt damit Wert darauf, dass die jeweilige Führungsperson selbst bestimmte Voraussetzungen für das Führen eines solchen Betriebs erfüllt.

### **3.2.3 Bewilligungsvoraussetzungen**

Bei den Bewilligungsvoraussetzungen unterscheiden sich die Konkordate insbesondere hinsichtlich der geforderten Aus- und Weiterbildung. Nach dem Westschweizer Konkordat ist für die Bewilligung von Sicherheitsangestellten kein Ausbildungsnachweis erforderlich. Beim KKJPD-Konkordat hingegen muss jeder Sicherheitsangestellte eine theoretische Grundausbildung für Sicherheitsangestellte erfolgreich absolviert haben. Nach dem KKJPD-Konkordat wird die Betriebsbewilligung nur erteilt, wenn gewährleistet ist, dass die Sicherheitsangestellten für ihre Tätigkeit hinreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden.

Die verantwortlichen Personen (Führungspersonen) müssen bei beiden Konkordaten theoretische Kenntnisse nachweisen. Nach dem Westschweizer Konkordat ist eine Prüfung über die Kenntnisse der einschlägigen Gesetzgebung abzulegen. Das KKJPD-Konkordat verlangt, dass zwei theoretische Grundausbildungen – diejenige für Sicherheitsangestellte und eine weitere für das Führen eines Sicherheitsunternehmens – erfolgreich absolviert wurden.

Wesentliche Regelungsunterschiede bestehen sodann bei den Anforderungen hinsichtlich Vorleben der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers. Das Westschweizer Konkordat lässt grundsätzlich zu, dass eine Bewilligung auch bei Vorliegen strafrechtlicher Verurteilungen zu Verbrechen oder Vergehen erteilt werden kann. Die Richtlinien der Westschweizer Konkordatskommission sehen für diese Fälle ein aufwendiges Prüfverfahren anhand eines Lösungsschemas vor. Demgegenüber hält das KKJPD-Konkordat klar fest, dass bei einer Gesuchstellerin oder einem Gesuchsteller keine im Strafregisterauszug erscheinenden Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegen dürfen.

### **3.2.4 Verfahren**

Bei der Feststellung des Sachverhalts trifft Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller eine Mitwirkungspflicht. Nach dem Westschweizer Konkordat umfasst sie für die Sicherheitsunternehmen und die Leiter der Zweigstellen u.a. die Pflicht, gegenüber der Bewilligungsbehörde jede Änderung im Personalbestand mitzuteilen und jede Handlung, die einen Entzug der Bewilligung rechtfertigen könnte, zu melden. Auch die Gerichtsbehörden der Konkordatskantone unterstehen nach dem Westschweizer Konkordat einer Meldepflicht. Sie sind verpflichtet, die ergangenen Strafentscheide und alle Informationen über laufende Strafverfahren gegen Personen, die dem Konkordat unterstehen, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Demgegenüber schreibt das KKJPD-Konkordat keine besondere Mitwirkungspflicht vor. Die Polizeistellen der Konkordatskantone erteilen jedoch den Bewilligungsbehörden zur Prüfung der Eignung Auskünfte über Daten, die sie über die gesuchstellende Person führen.

### **3.2.5 Administrative Umsetzung**

Das Westschweizer Konkordat basiert auf zahlreichen Richtlinien und Weisungen, welche durch eine Konkordatskommission erlassen werden. Die administrative Umsetzung ist eng reglementiert und für die Konkordatskantone mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden. Das KKJPD-Konkordat zeichnet sich demgegenüber aus durch eine enge Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen. Die Bewilligungsbehörden können sich administrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen. Diesen können die theoretische Grundausbildung einschliesslich Durchführung der Prüfungen übertragen werden. Sodann können sie zur Herstellung des Legitimationsausweises beigezogen werden. Durch den Einbezug der Branchenorganisationen werden die kantonalen Bewilligungsbehörden stark entlastet.

### 3.3 Gründe für den Beitritt zum KKJPD-Konkordat

Aufgrund einer Gesamtwürdigung der beiden Konkordate kommt die Regierung zum Schluss, dass dem KKJPD-Konkordat der Vorzug gegenüber dem Westschweizer Konkordat zu geben ist. Das KKJPD-Konkordat ist im Geltungsbereich umfassend und grenzt die Tätigkeiten der Polizei und diejenige der privaten Sicherheitsdienste klar voneinander ab. Das Bewilligungsverfahren nach dem KKJPD-Konkordat erscheint zudem einfacher. Es führt mit dem starken Einbezug der Branchenorganisationen vor allem in den administrativen Belangen zu einer erheblichen Entlastung der Bewilligungsbehörden und wahrt gleichzeitig deren Entscheidkompetenz. Das KKJPD-Konkordat kommt der bestehenden st.gallischen Regelung näher als das Westschweizer Konkordat. Schliesslich spricht für diese Lösung, dass davon auszugehen ist, dass die überwiegende Mehrheit der Deutschschweizer Kantone ebenfalls beabsichtigt, dem KKJPD-Konkordat beizutreten.

## 4 Bemerkungen zu den Bestimmungen des KKJPD-Konkordats

*Art. 1:* Das KKJPD-Konkordat regelt das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private. Dabei fallen unter den Begriff «Private» alle nichtstaatlichen Akteure. Der Begriff «Sicherheitsdienstleistungen» umfasst die in Art. 3 Abs. 1 aufgezählten Tätigkeiten.

*Art. 2:* Die Kantone können im Rahmen des übergeordneten Rechts strengere Regelungen für das Erteilen von Bewilligungen und hinsichtlich der Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber erlassen. Der Vorbehalt von Art. 2 gilt für die Bestimmungen von Art. 5 (Bewilligungsvoraussetzungen), 6 (Diensthunde) und 10-14 (Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber) des Konkordats.

*Art. 3:* Unter den Begriff «Sicherheitsdienstleistungen» nach Abs. 1 Bst. a fallen die in Ziff. 1-8 genannten Tätigkeiten, und zwar unabhängig davon, ob diese im privaten oder öffentlichen Raum erbracht werden. In den Buchstaben b und c wird definiert, was unter den Begriffen «Sicherheitsangestellte» und «Sicherheitsunternehmen» zu verstehen ist. Abs. 2 hält sodann fest, dass Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung nicht vom Konkordat erfasst werden. Im Sinne einer beispielhaften Aufzählung werden als untergeordnete Tätigkeiten genannt: Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste. Für diese Tätigkeiten wäre eine Bewilligungspflicht unverhältnismässig. Zum Begriff der «Sicherheitsdienstleistungen» und zur Ausnahmeregelung von Abs. 2 kann die KKJPD gestützt auf Art. 17 Abs. 1 Ausführungsrecht erlassen.

*Art. 4:* Diese Bestimmung hält in Abs. 1 fest, wofür eine Bewilligung erforderlich ist. Dabei wird zwischen der Berufsausübungsbewilligung für Sicherheitsangestellte (Bst. a), der Bewilligung für das Führen bzw. für den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung (Bst. b/c) und der Bewilligung für den Einsatz von Diensthunden (Bst. d) unterschieden. Abs. 2 stellt sodann klar, dass Personen, die selbständig – gemeint sind Einmannbetriebe – Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen, ebenfalls einer Bewilligung für Sicherheitsangestellte sowie einer Betriebsbewilligung bedürfen. Abs. 3 behält für rein unternehmensinterne Sicherheitsdienstleistungen eine Ausnahmeregelung der KKJPD vor (Art. 17 Abs. 1).

*Art. 5:* Das KKJPD-Konkordat verlangt für den Erhalt jeder Bewilligung die Erfüllung bestimmter (persönlicher) Voraussetzungen. Im Vordergrund steht die Überprüfung des Vorlebens in strafrechtlicher Hinsicht. Abs. 1 Bst. d stellt die Rechtsgrundlage für die Einreichung eines Strafregisterauszugs durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dar. Abs. 1 Bst. e ermöglicht es der Bewilligungsbehörde ferner, andere Quellen, wie Polizeidatenbanken nach Art. 7 Abs. 2 sowie

die Liste nach Art. 17 Abs. 5, zu konsultieren und sich damit ein umfassendes Bild über das straf- und polizeirechtliche Vorleben der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zu machen.

*Art. 6:* Aus Gründen des Schutzes vor Angriffen von Hunden untersteht auch der Einsatz von Diensthunden einer Bewilligungspflicht. Dabei ist erforderlich, dass sowohl der Hund als auch die Hundeführerin oder der Hundeführer selbst für einen Einsatz ausgebildet sind. Die Kantone regeln die Prüfungen, wobei eine Delegation an Private zulässig ist. Die Empfehlungen der Konkordatskommission zum Prüfungsinhalt sind zu berücksichtigen (Art. 17 Abs. 2).

*Art. 7:* Die Bewilligungen werden durch kantonale Bewilligungsbehörden erteilt. Jeder Kanton bezeichnet eine in seinem Kanton zuständige Stelle. Wird ein Gesuch von einer Person (bzw. einem Unternehmen) eingereicht, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Ausland oder ausserhalb des Konkordatsgebiets hat, ist die Behörde an jenem Ort des Konkordatsgebiets zuständig, wo erstmals Sicherheitsdienstleistungen erbracht werden. Abs. 5 enthält die Rechtsgrundlage für die administrative Unterstützung der Bewilligungsbehörden durch die Branchenorganisationen. Dabei geht es in erster Linie darum, dass den Branchenorganisationen die Durchführung der theoretischen Grundausbildung und der Theorieprüfungen übertragen werden können. Die Einzelheiten der Übertragung werden durch die Konkordatskommission geregelt (Art. 17 Abs. 2 Bst. d, Art. 18 Bst. a).

*Art. 8:* Die in einem Konkordatskanton erteilte Bewilligung ist für das gesamte Konkordatsgebiet gültig. Die Bewilligungen (ausgenommen die Betriebsbewilligung nach Art. 4 Bst. c) und die ausgestellten Legitimationsausweise sind nicht an ein bestehendes Anstellungsverhältnis bei einem bestimmten Sicherheitsunternehmen geknüpft. Sie bleiben während ihrer Gültigkeitsdauer auch bei einem Stellenwechsel oder einem Einsatz für ein anderes Sicherheitsunternehmen weiterhin gültig.

*Art. 9:* Der Bewilligungsbehörde am Sitz des Sicherheitsunternehmens oder der Zweigniederlassung obliegt die Kontrolle über die Einhaltung des Konkordats. Sie kann in den entsprechenden Räumlichkeiten oder Einsatzorten Kontrollen durchführen.

*Art. 10:* Bei der Ausübung von Sicherheitsdienstleistungen durch Private ist das staatliche Gewaltmonopol der Polizei zu beachten. Die Sicherheitsangestellten und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer dürfen nur die in bestimmten Ausnahmesituationen grundsätzlich jeder Privatperson zustehenden unmittelbaren Zwangsmittel anwenden. Diese Ausnahmen, die sich im Wesentlichen aus dem Bundesrecht ergeben, werden in Abs. 2 im Sinne einer Klarstellung aufgeführt.

*Art. 11:* Diese Bestimmung stellt sicher, dass nur Personen Sicherheitsdienstleistungen ausführen, die zuvor eine entsprechende Ausbildung absolviert haben und sich regelmässig weiterbilden. Die Sicherheitsunternehmen sind verpflichtet, für die Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten zu sorgen. Wechselt eine Sicherheitsangestellte oder ein Sicherheitsangestellter das Aufgabengebiet oder Unternehmen, muss sie oder er entsprechend neu ausgebildet werden.

*Art. 12:* Die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen haben im Kontakt mit der Polizei bestimmte Pflichten, wobei es sich um Mitwirkungs- bzw. Unterlassungspflichten handelt. Die Bestimmung hält in Bst. a bis e im Einzelnen fest, welche Pflichten gelten. Es handelt sich dabei um besondere, mit der Bewilligung verknüpfte Pflichten, die für andere Privatpersonen grundsätzlich nicht gelten. Sie liegen im Interesse einer guten Zusammenarbeit mit der Polizei.

*Art. 13:* Die Regelung statuiert die Pflicht der Sicherheitsangestellten und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, den amtlichen Legitimationsausweis auf Verlangen vorzuweisen. Nach Abs. 2 kann das Vorweisen der Legitimationsausweise von Sicherheitsangestellten aus-

nahmsweise unterbleiben, wenn ein Vorweisen nicht praktikabel (z.B. bei einem Einsatz im Rahmen einer Massenveranstaltung) oder die Sicherheit der Sicherheitsangestellten gefährdet ist. Im Weiteren wird in diesem Artikel vorgeschrieben, dass sich die Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten in ihrem Auftreten klar von der Polizei unterscheiden müssen. Das heisst, es muss für eine Drittperson ohne weiteres erkennbar sein, ob sie es mit privatem Sicherheitspersonal zu tun hat oder mit der Polizei. Insbesondere die Uniform und die Bezeichnung dürfen zu keinen Verwechslungen führen.

*Art. 14:* Waffen dürfen ausschliesslich für die in Abs. 1 bezeichneten Sicherheitsdienstleistungen getragen werden. Es sind die Empfehlungen der Konkordatskommission zu beachten (Art. 17 Abs. 2).

*Art. 15:* Zentrale Behörde in der Organisation des Konkordats ist die KKJPD. Ihr fallen die wichtigsten Aufgaben und Kompetenzen zu. Insbesondere beschliesst sie über das Ausführungsrecht.

*Art. 16:* Die Bestimmung regelt die Zusammensetzung der Konkordatskommission, welcher eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des Konkordats zukommt.

*Art. 17:* Die Konkordatskommission beantragt nach Abs. 1 Ausführungsrecht und erlässt nach Abs. 2 Empfehlungen, insbesondere zu den in den beiden Absätzen erwähnten Bereichen. Ihr obliegt nach Abs. 3 zudem die Aufsicht über die Branchenorganisationen. Schliesslich führt sie Listen der erteilten Bewilligungen (Abs. 4), der Personen mit negativem Bewilligungsentscheid und der Personen, gegen die eine Sanktion gemäss Art. 20 ausgesprochen wurde (Abs. 5). Während die Liste der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber von einem breiten Personenkreis konsultiert werden kann, haben auf die Liste der Personen mit negativem Entscheid bzw. Sanktionen lediglich die Bewilligungsbehörden Zugriff.

*Art. 18:* Den Branchenorganisationen können bestimmte Aufgaben übertragen und dadurch die Bewilligungsbehörden administrativ erheblich entlastet werden. Ausgelagert werden können die theoretische Grundausbildung (inkl. Abnahme der Prüfung), das Zusammentragen der erforderlichen Unterlagen für ein Bewilligungsgesuch (inkl. Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen) und das Inkasso der Bewilligungsgebühr sowie die Herstellung des Legitimationsausweises (inkl. Versand an den Bewilligungsinhaber). Die Konkordatskommission wird mit Empfehlungen für eine einheitliche Praxis sorgen (Art. 7 Abs. 5, Art. 17 Abs. 2 Bst. d und Art. 17 Abs. 3).

*Art. 19:* Widerhandlungen gegen Bestimmungen des KKJPD-Konkordats können zu strafrechtlichen Sanktionen führen. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0).

*Art. 20:* Bei Verstössen gegen Bestimmungen des Konkordats fallen – neben einer strafrechtlichen Ahndung – sodann administrative Sanktionen in Form eines Verweises oder einer Ordnungsbusse durch die Bewilligungsbehörde in Betracht. Liegt ein schwerwiegender Verstoss vor oder sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht (mehr) erfüllt, wird die Bewilligung von der Bewilligungsbehörde entzogen.

*Art. 21:* Das KKJPD-Konkordat kommt mit dem Beitritt von fünf Kantonen zustande, tritt jedoch erst in Kraft, wenn die interkantonalen Ausführungsbestimmungen der Konkordatskommission durch die KKJPD verabschiedet sind und Letztere das Konkordat in Kraft gesetzt hat.

*Art. 22:* Diese Regelung stellt klar, dass bestehende kantonale Bewilligungen, die vor Inkrafttreten des KKJPD-Konkordats erteilt wurden, noch während einer längstens zwei Jahre dauernden Übergangsfrist weiter gültig sind (Abs. 1). Die zweijährige Übergangsfrist gilt auch für das Einho-

len der erforderlichen (neuen) Bewilligungen nach dem Konkordat (Abs. 2). Anzuführen ist, dass die Frist mit dem Beitritt des Kantons zum KKJPD-Konkordat zu laufen beginnt.

## **5 Änderung bisherigen Rechts**

### **5.1 IX. Nachtrag zum Polizeigesetz**

Mit Vollzugsbeginn des KKJPD-Konkordats werden die bisherigen kantonalen Gesetzesbestimmungen über die Privatdetektive und die Bewachungsunternehmen, Art. 51 und 51bis PG, hinfällig und sind aufzuheben. Ebenfalls aufzuheben ist die zugehörige Strafbestimmung von Art. 14bis UeStG.

Das KKJPD-Konkordat schreibt kantonale Bewilligungsbehörden vor. Entsprechend der bisherigen bewährten Regelung von Art. 51bis PG, wonach die gewerbsmässige Erfüllung von Bewachungsaufträgen oder die Ausübung anderer Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben einer Bewilligung des Polizeikommandos bedarf, ist dieses nunmehr als Bewilligungsbehörde für sämtliche Bewilligungen nach dem KKJPD-Konkordat vorzusehen. Die Zuständigkeit des SJD im Bereich der Privatdetektivinnen und Privatdetektive fällt dementsprechend dahin. Die Zuständigkeit des Polizeikommandos wird im neuen Art. 51ter PG geregelt.

### **5.2 Zeitplan und weiteres Vorgehen**

Für das Inkrafttreten des KKJPD-Konkordats hat die KKJPD an ihrer Vorstandssitzung vom 20. Juni 2011 einen Zeitplan verabschiedet. Dieser sieht vor, dass bis Ende 2012 Klarheit darüber herrschen soll, welche Kantone dem KKJPD-Konkordat beitreten. Es ist derzeit davon auszugehen, dass die meisten Deutschschweizer Kantone dem KKJPD-Konkordat beitreten werden. Aus der Reihe der beigetretenen Kantone wird sodann in der Frühjahrsversammlung 2013 die Wahl der Mitglieder für die Konkordatskommission vorgenommen und ein Jahr später das entsprechende interkantonale Ausführungsrecht verabschiedet. Danach haben die beigetretenen Kantone rund anderthalb Jahre, d.h. bis Ende 2015, Zeit, allfälliges kantonales Einführungsrecht zu erlassen. Auf 1. Januar 2016 soll das KKJPD-Konkordat in Kraft gesetzt werden.

Mit dem vorgeschlagenen IX. Nachtrag zum PG wird das kantonale Einführungsrecht zum KKJPD-Konkordat auf Gesetzesstufe erlassen. Sollten nach Erlass der Ausführungsbestimmungen durch die KKJPD noch weitere ergänzende kantonale Ausführungsbestimmungen erforderlich sein, könnten diese gestützt auf Art. 73 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) durch die Regierung erlassen werden.

## **6 Kostenfolgen**

Im Kanton St.Gallen sind private Sicherheitsdienstleistungen bereits heute bewilligungspflichtig. Bei der Kantonspolizei ist die administrative Infrastruktur für die Bewilligungen vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass sich aus der Umstellung auf die Konkordatslösung kein Mehraufwand ergibt. Hingegen sind die Leistungen der Branchenorganisationen im administrativen Bereich zu entschädigen (Art. 18 KKJPD-Konkordat). Die diesbezüglichen Kosten werden von den Konkordatskantonen gemeinsam zu tragen sein; sie lassen sich derzeit noch nicht beziffern. Es kann festgehalten werden, dass für den Kanton St.Gallen aus dem Beitritt zum KKJPD-Konkordat geringe, derzeit jedoch noch nicht bezifferbare Mehrausgaben entstehen können. Sie sollen möglichst durch Einsparungen beim administrativen Aufwand der Kantonspolizei für die Erteilung der Bewilligungen kompensiert werden.

## **7 Rechtliches**

### **7.1 Zuständigkeit**

Nach Art. 74 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a KV ist die Regierung für den Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuständig. Die Regierung beschloss am 10. Januar 2012 den Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen (vgl. Beilage 2). Nach Art. 65 Bst. c KV unterliegt der Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassung- und Gesetzesrang der Genehmigung des Kantonsrates. Ein Gesetz ist ein generell-abstrakter bzw. allgemein verbindlicher Erlass, der die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, das Verfahren oder die Organisation der Behörden zum Gegenstand hat (vgl. Art. 67 KV). Mit dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen werden insbesondere Rechtsgrundlagen für die Bewilligungspflicht für Sicherheitsangestellte, das Führen eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung und den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung erlassen. Zudem werden die Bewilligungsvoraussetzungen, die Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber, die Behördenorganisation und die Sanktionen geregelt. Das Konkordat hat somit Gesetzesrang, weshalb der Regierungsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen der Genehmigung des Kantonsrates bedarf.

### **7.2 Referendum**

Nach Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV sind zwischenstaatliche Vereinbarungen, wenn ihnen nach Massgabe ihres Inhalts Gesetzesrang zukommt, dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Nach dem unter 7.1 Ausgeführten untersteht der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

Nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a KV und Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) untersteht der IX. Nachtrag zum PG dem fakultativen Gesetzesreferendum.

## **8 Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf den:

- Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen;
- IX. Nachtrag zum Polizeigesetz.

Im Namen der Regierung

Karin Keller-Sutter  
Präsidentin

Canisius Braun  
Staatssekretär

# Beilage 1

## Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

vom 12. November 2010

### I. Allgemeines

#### Art. 1 *Gegenstand*

Dieses Konkordat regelt das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private.

#### Art. 2 Vorbehalt kantonalen Rechts

Für das Erteilen von Bewilligungen und hinsichtlich der Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber können die Kantone strengere Regelungen vorsehen, soweit dies mit dem Binnenmarktgesetz vom 6. Oktober 1995 und mit dem Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 vereinbar ist.

#### Art. 3 *Begriffe*

<sup>1</sup> In diesem Konkordat gelten als

a) *Sicherheitsdienstleistungen*: folgende Tätigkeiten, unter Vorbehalt von Abs. 2:

1. Kontroll- und Aufsichtsdienste, namentlich Zutrittskontrollen einschliesslich Türsteherdienst, Sicherheits-Assistenzdienste (Steward-Dienste), Absperrdienste sowie Fahrzeug- und Effektenkontrollen;
2. Verkehrsdienste, namentlich Verkehrsregelung auf Strassen und Plätzen sowie Kontrolle des ruhenden Verkehrs;
3. Bewachungs- und Überwachungsdienste, namentlich Werkschutz, Rondendienste, Hundeführerdienste und Aufsichtsdienste;
4. Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung, namentlich Ordnungsdienste, Interventionsdienste sowie bewaffneter Objekt- und Personenschutz;
5. Assistenzdienste für Behörden, namentlich Patrouillen im öffentlichen Bereich und Weibeldienste;
6. Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertsachen, namentlich Häftlingstransporte und Werttransporte;
7. Ermittlungsdienste, namentlich Observationen, Detektivtätigkeiten und Diebstahlkontrollen;
8. Zentralendienste, namentlich Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Sicherheitszentralen.

b) *Sicherheitsangestellte*: Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen;

c) *Sicherheitsunternehmen*: natürliche und juristische Personen, die Sicherheitsdienstleistungen anbieten und erbringen lassen.

<sup>2</sup> Nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste. Die Konkordatskommission kann weitere Ausnahmen vorsehen.

## **II. Bewilligungen**

### **Art. 4** *Bewilligungspflicht*

<sup>1</sup> Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) Sicherheitsangestellte;
- b) das Führen eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- c) den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- d) den Einsatz von Diensthunden.

<sup>2</sup> Personen, die selbständig Sicherheitsdienstleistungen für Dritte anbieten und erbringen, bedürfen Bewilligungen nach Abs. 1 Bst. a und c.

<sup>3</sup> Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) kann die Bewilligungspflicht ausschliessen für Sicherheitsangestellte, die Sicherheitsdienstleistungen nicht für Dritte, sondern ausschliesslich für das sie beschäftigende Unternehmen oder die sie beschäftigende Privatperson erbringen.

### **Art. 5** *Bewilligungsvoraussetzungen*

<sup>1</sup> Eine Bewilligung als Sicherheitsangestellte erhält eine Person, wenn

- a) sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder seit mindestens zwei Jahren Inhaberin einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist;
- b) sie handlungsfähig ist;
- c) sie die theoretische Grundausbildung für private Sicherheitsangestellte erfolgreich absolviert hat;
- d) keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt;
- e) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint.

<sup>2</sup> Einer Person wird bewilligt, ein Sicherheitsunternehmen oder eine Zweigniederlassung zu führen, wenn sie

- a) Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist;
- b) die Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. b–e erfüllt;
- c) die theoretische Grundausbildung zum Führen eines Sicherheitsunternehmens erfolgreich absolviert hat.

<sup>3</sup> Einem Sicherheitsunternehmen bzw. einer Zweigniederlassung wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn

- a) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken besteht;
- b) gewährleistet ist, dass die Sicherheitsangestellten für die ihnen übertragenen Aufgaben hinreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden.

### **Art. 6** *Bewilligung für den Einsatz von Diensthunden*

<sup>1</sup> Einer Person wird bewilligt, bei der Ausübung von Sicherheitsdienstleistungen einen Diensthund einzusetzen, wenn sie und der Hund dazu ausgebildet sind.

<sup>2</sup> Die Kantone regeln die entsprechenden Prüfungen. Sie beachten dabei die Empfehlungen gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. b. Sie können diese Prüfungen an Private delegieren.

<sup>3</sup> In anderem Zusammenhang erteilte Befähigungsbescheinigungen und Bewilligungen werden berücksichtigt, soweit sie geeignet sind, die nach Abs. 1 erforderliche Ausbildung nachzuweisen.

#### **Art. 7**     *Verfahren*

<sup>1</sup> Bewilligungen nach Art. 4 Bst. a, b und d werden von den Behörden am Wohnsitz der gesuchstellenden Person, Bewilligungen nach Art. 4 Bst. c am Sitz des Sicherheitsunternehmens bzw. der Zweigniederlassung erteilt. Falls der Wohnsitz bzw. der Sitz ausserhalb des Konkordatsgebiets liegt, ist die Behörde an jenem Ort des Konkordatsgebiets zuständig, wo erstmals Sicherheitsdienstleistungen erbracht werden.

<sup>2</sup> Zur Prüfung der Eignung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. e erteilen die Polizeistellen der Konkordatskantone den Bewilligungsbehörden Auskunft über die Daten, die sie über die gesuchstellende Person führen.

<sup>3</sup> Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten.

<sup>4</sup> Die Bewilligungsbehörden teilen sowohl die positiven als auch die negativen Entscheide betreffend Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung der Konkordatskommission mit.

<sup>5</sup> Bei den Bewilligungsverfahren können sich die Bewilligungsbehörden administrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen.

#### **Art. 8**     *Legitimationsausweis; Gültigkeitsdauer*

<sup>1</sup> Mit Erteilung der Bewilligung wird der gesuchstellenden Person ein amtlicher Legitimationsausweis ausgehändigt. Beim Herstellungsprozess des Legitimationsausweises können sich die Bewilligungsbehörden administrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen.

<sup>2</sup> Die Bewilligungen sind drei Jahre gültig. Auf Gesuch werden sie erneuert, sofern die Bedingungen von Art. 5 und Art. 6 erfüllt sind.

#### **Art. 9**     *Kontrolle*

<sup>1</sup> Die gemäss Art. 7 Abs. 1 für Sicherheitsunternehmen bzw. Zweigniederlassungen zuständige Bewilligungsbehörde überwacht die Einhaltung dieses Konkordats.

<sup>2</sup> Sie kann dazu in den Räumlichkeiten des Unternehmens oder der Zweigniederlassung oder an den Einsatzorten Kontrollen vornehmen.

### **III.           Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber**

#### **Art. 10**    *Unmittelbarer Zwang*

<sup>1</sup> Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten das staatliche Gewaltmonopol.

<sup>2</sup> Sie dürfen nur in folgenden Fällen und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips unmittelbaren Zwanganwenden:

- a) rechtfertigende Notwehr und rechtfertigender Notstand nach Art. 15 und 17 StGB;
- b) Selbsthilfe nach Art. 52 Abs. 3 OR;
- c) Ausübung des Hausrechts;

- d) vorläufige Festnahme nach Art. 218 StPO;
- e) ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Betroffenen zu Eingriffen, wie etwa Fahrzeug- und Effektenkontrolle oder Körperdurchsuchungen bei Grossanlässen;
- f) Eingriffe von untergeordneter Bedeutung bei der Wahrnehmung übertragener Staatsaufgaben.

#### **Art. 11** *Ausbildung*

<sup>1</sup> Sicherheitsangestellte dürfen Sicherheitsdienstleistungen nur dann ausüben, wenn sie

- a) für die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben theoretisch und praktisch ausreichend ausgebildet sind;
- b) regelmässig weitergebildet werden.

<sup>2</sup> Die Sicherheitsunternehmen sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten nach Abs. 1. Sie dürfen Angestellte nur dann für Sicherheitsdienstleistungen einsetzen, wenn diese die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen.

<sup>3</sup> Für den Einsatz von Diensthunden gelten Abs. 1 und 2 sinngemäss.

#### **Art. 12** *Pflichten im Kontakt mit der Polizei*

Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber

- a) melden der Polizei die Gefährdung oder Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter, sofern dies ein Einschreiten der Polizei erfordert;
- b) erteilen der Polizei auf Verlangen Auskunft über getroffene und geplante Einsatzmassnahmen;
- c) dürfen Handlungen der Polizei und anderer Behörden nicht behindern; bei gemeinsamen Einsätzen mit ihnen sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet;
- d) bewahren über ihre Wahrnehmungen aus den Tätigkeitsbereichen der Polizei Stillschweigen;
- e) übergeben der Polizei strafrechtlich relevante Gegenstände, die sie sichergestellt haben.

#### **Art. 13** *Legitimation und äussere Erscheinung*

<sup>1</sup> Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer weisen ihren Legitimationsausweis auf Verlangen vor:

- a) der Polizei, anderen Behörden sowie Auftraggebern der Sicherheitsdienstleistung;
- b) Privaten, mit denen sie in Kontakt treten.

<sup>2</sup> Sicherheitsangestellte müssen ihren Ausweis nicht vorweisen, wenn dies mit Blick auf die konkret erbrachte Sicherheitsdienstleistung nicht praktikabel ist oder wenn dadurch ihre Sicherheit gefährdet wird. Sicherheitsangestellte und Sicherheitsunternehmen gewährleisten für solche Fälle, dass die Angestellten einfach und zuverlässig identifiziert werden können.

<sup>3</sup> Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben. Insbesondere

- a) müssen sich die Uniformen und Fahrzeuge der Sicherheitsunternehmen deutlich von jenen der Polizei unterscheiden.
- b) dürfen sich die Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten nicht mit «Polizei» oder ähnlichen Ausdrücken dieses Wortstammes wie zum Beispiel politas, police, policy oder Privatpolizei bezeichnen.

<sup>4</sup> Werbung von Sicherheitsunternehmen, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wesentlich beeinträchtigen kann, ist untersagt.

#### **Art. 14** *Bewaffnung und Ausrüstung*

<sup>1</sup> Waffen dürfen nur für den Schutzdienst für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung sowie für Sicherheitstransporte von Personen, Gütern und Wertsachen getragen werden. Zudem sind die Bestimmungen des Waffenrechts des Bundes und der Kantone zu beachten.

<sup>2</sup> Für die Bewaffnung und Ausrüstung der Sicherheitsunternehmen und des Sicherheitspersonals sind die Ausführungsvorschriften und Empfehlungen gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. f zu beachten.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 15** *Aufgaben der KKJPD*

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)

- a) bezeichnet die Mitglieder der Konkordatskommission;
- b) bezeichnet das Sekretariat der Konkordatskommission;
- c) beschliesst das Ausführungsrecht zu diesem Konkordat.

#### **Art. 16** *Konkordatskommission* *a. Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Konkordatskommission besteht aus

- a) einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Polizeikonkordat, sofern wenigstens ein Mitglied des betreffenden Polizeikonkordats auch diesem Konkordat beigetreten ist,
- b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone Zürich und Tessin, sofern der Kanton Zürich bzw. der Kanton Tessin diesem Konkordat beigetreten ist.

<sup>2</sup> Mindestens die Hälfte der Mitglieder sind Regierungsvertreter. Ein Regierungsvertreter führt den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit hat dieser den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Bei Bedarf zieht die Kommission Vertreterinnen und Vertreter der Branche der Sicherheitsunternehmen bei. Diese haben beratende Stimme.

#### **Art. 17** *b. Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Konkordatskommission beantragt der KKJPD den Erlass von Ausführungsrecht insbesondere über

- a) den Begriff der Sicherheitsdienstleistungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2);
- b) Ausnahmen von der Bewilligungspflicht gemäss Art. 4 Abs. 3;
- c) den Inhalt der theoretischen Grundausbildung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c.

<sup>2</sup> Sie erlässt Empfehlungen für die einheitliche Anwendung des Konkordats in den Kantonen, insbesondere über

- a) die erforderlichen Unterlagen zu einem Bewilligungsgesuch (Art. 5 und 6);
- b) den Prüfungsinhalt für den Einsatz von Diensthunden (Art. 6 Abs. 2);
- c) die für das Bewilligungsverfahren zu entrichtenden Gebühren (Art. 7 Abs. 3);
- d) Umfang und Modalitäten der administrativen Unterstützung der Bewilligungsbehörden durch die Branchenorganisationen (Art. 7 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 1);
- e) Inhalt und Umfang der Aus- und Weiterbildung von Sicherheitsangestellten (Art. 11);

- f) die für Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte verbotene Ausrüstung und die erlaubten Waffen (Art. 14 Abs. 2);
- g) die Anerkennung von ausserhalb des Konkordatsgebiets erlangten Fähigkeiten, Diplomen, Bewilligungen, Dokumenten jeglicher Art und weiterer Erkenntnisse (Art. 5, Art. 6, Art. 7 Abs. 2 und Art. 11).

<sup>3</sup> Sie beaufsichtigt die Branchenorganisationen, soweit diese Aufgaben nach diesem Konkordat erfüllen.

<sup>4</sup> Sie führt eine Liste, in welcher die Personalien der Bewilligungsinhaberin oder des -inhabers und die Laufzeit der Bewilligung vermerkt sind. Die Daten dienen der Überprüfung der Echtheit und der Richtigkeit von sich im Umlauf befindenden Legitimationsausweisen. Auskunft über Registerdaten erhalten auf Anfrage alle Betroffenen gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b. Die Daten werden ein Jahr nach Ablauf einer Bewilligung gelöscht.

<sup>5</sup> Sie führt eine Liste von Personen, deren Gesuch um Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung nach diesem Konkordat abgelehnt worden ist oder gegen die eine Sanktion gemäss Art. 20 ausgesprochen wurde. Die Liste enthält die Personalien der betroffenen Person sowie den Grund und die Art der getroffenen Massnahme. Die Konkordatskommission ermöglicht den Bewilligungsbehörden den Zugriff auf diese Liste. Die Daten werden vier Jahre nach ihrer Eintragung gelöscht.

<sup>6</sup> Sie informiert die KKJPD periodisch über die Umsetzung dieses Konkordats.

#### **Art. 18** *Branchenorganisationen*

Die Konkordatskommission kann einer Branchenorganisation mit deren Zustimmung und gegen kostendeckende Entschädigung folgende Aufgaben übertragen:

- a) Anbieten der theoretischen Grundausbildung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c einschliesslich Durchführung der Prüfungen;
- b) Entlastung der Behörden beim Bewilligungsverfahren nach Art. 7;
- c) Entlastung der Behörden bei der Herstellung von Legitimationsausweisen nach Art. 8 Abs. 1;

## **V. Sanktionen und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 19** *Übertretungen*

<sup>1</sup> Mit Busse nicht unter Fr. 500 wird bestraft, wer ohne Bewilligung Tätigkeiten ausübt, für die nach diesem Konkordat eine Bewilligung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Mit Busse nicht unter Fr. 200 wird bestraft, wer in schwerwiegender Weise gegen Art. 10–14 verstösst.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend die Übertretungen sind anwendbar.

<sup>4</sup> Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Nicht strafbar ist die fahrlässige Zuwi-derhandlung gegen Art. 12 Bst. a.

#### **Art. 20** *Weitere Sanktionen*

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt, wird sie entzogen.

<sup>2</sup> Verstösst eine Person gegen Art. 10–14, wird ihr ein Verweis erteilt oder eine Ordnungsbusse bis Fr. 200 gegen sie verhängt. In schwerwiegenden Fällen wird die Bewilligung sistiert oder entzogen. Eine Busse nach Art. 19 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Ordnet die Bewilligungsbehörde eine Sanktion nach diesem Artikel an, teilt sie dies der Konkordatskommission mit.

#### **Art. 21** *Inkrafttreten und Kündigung*

<sup>1</sup> Die KKJPD setzt dieses Konkordat in Kraft, sobald ihm fünf Kantone beigetreten sind und die Vorbereitungen für den Vollzug abgeschlossen sind.

<sup>2</sup> Jeder Kanton kann die Mitgliedschaft im Konkordat mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

#### **Art. 22** *Weitergeltung bestehender Bewilligungen*

<sup>1</sup> Bewilligungen, die vor Inkrafttreten dieses Konkordats ausgestellt worden sind, bleiben während längstens zwei Jahren gültig.

<sup>2</sup> In Kantonen, in denen vor dem Beitritt zu diesem Konkordat keine oder nicht alle Bewilligungspflichten gemäss diesem Konkordat galten, müssen die erforderlichen Bewilligungen innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt des Kantons zu diesem Konkordat eingeholt werden.

## Beilage 2

### Regierungsbeschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

vom 10. Januar 2012

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 74 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>1</sup>

als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen tritt dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen bei.
2. Der Beitritt wird rechtsgültig, wenn mindestens vier weitere Kantone dem Konkordat beitreten.
3. Dieser Erlass untersteht der Genehmigung des Kantonsrates.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> sGS 111.1.

<sup>2</sup> Art. 65 Bst. c KV, sGS 111.1.

## **Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen**

Entwurf der Regierung vom 10. Januar 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2012<sup>3</sup> Kenntnis genommen und erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. c der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>4</sup>

als Beschluss:

1. Der Regierungsbeschluss vom 10. Januar 2012 über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen wird genehmigt.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.<sup>5</sup>
3. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des IX. Nachtrags zum Polizeigesetz nach Art. 28 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967<sup>6</sup> voraus.

---

<sup>3</sup> ABI

<sup>4</sup> sGS 111.1.

<sup>5</sup> Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV, sGS 111.1.

<sup>6</sup> sGS 125.1.

## IX. Nachtrag zum Polizeigesetz

Entwurf der Regierung vom 10. Januar 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2012<sup>7</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Polizeigesetz vom 10. April 1980<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 51 und 51bis werden aufgehoben.*

### **Private Sicherheitsdienstleistungen**

**Art. 51ter (neu). Das Polizeikommando ist Bewilligungsbehörde nach dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010.<sup>9</sup>**

II.

Das Übertretungsstrafgesetz vom 13. Dezember 1984<sup>10</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 14bis wird aufgehoben.*

---

<sup>7</sup> ABI ...

<sup>8</sup> sGS 451.1.

<sup>9</sup> sGS ...

<sup>10</sup> sGS 921.1.

III.

Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen nach Art. 28 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967<sup>11</sup> voraus.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

---

<sup>11</sup> sGS 125.1.